

Verordnung über Druckbehälter, Dampfgefässe und Dampfkessel

Vom 15. März 1994

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964¹⁾, Art. 85 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981²⁾, Art. 47 und 49 der Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 9. April 1925³⁾ und Art. 31 und 33 der Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern vom 19. März 1938⁴⁾, beschliesst:

1. Zuständigkeit

§ 1. Für die Aufstellung und Inbetriebnahme eines überwachungs-pflichtigen Druckbehälters, Dampfgefässes oder Dampfkessels bedarf es einer Bewilligung.

² Gesuche sind beim Gewerbe-Inspektorat einzugeben. Dies gilt auch für Anlagen, für deren Bewilligung die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zuständig ist.

³ Das Gewerbe-Inspektorat erteilt die Bewilligung im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Die übrigen Bewilligungen werden von der SUVA erteilt.

2. Standortbewilligungen

§ 2. Für Druckbehälter, Dampfgefässe und Dampfkessel, die wegen ihres Verwendungszweckes häufig ausgewechselt werden müssen, kann das Gewerbe-Inspektorat nach Anhörung des Eidgenössischen Arbeitsinspektorates und der SUVA und mit Zustimmung des Schweizerischen Vereins für Druckbehälterüberwachung (SVDB) Standortbewilligungen erteilen.

² Beim Austausch von Anlagen mit bewilligtem Standort oder einzelner Teile davon genügt die Einhaltung des vom SVDB vorgeschriebenen vereinfachten Verfahrens.

¹⁾ SR 822.11.

²⁾ SR 832.20.

³⁾ SR 832.312.11.

⁴⁾ SR 832.312.12.

3. Kosten

§ 3. Der Betrieb trägt die Kosten der Untersuchung durch den SVDB und die Bewilligungskosten gemäss der Verordnung über die vom Gewerbe-Inspektorat zu erhebenden Gebühren.⁵⁾

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. April 1994 wirksam. Die Verordnung über Druckbehälter vom 8. Juni 1929 ist aufgehoben.

⁵⁾ § 3: Diese V ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Baugebührenverordnung vom 12. 11. 2002 (SG 730.120).